

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WOLFF & MÜLLER Quarzwerke GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der WOLFF & MÜLLER Quarzwerke GmbH (WMQ) und Kunden („Käufern“) abgeschlossenen Kaufverträge über Rohstoffe, Industrieminerale und Quarzwerke (insb. Quarzsand und -kies, Sand, Kies, Splitt). Die AGB gelten unabhängig davon, ob WMQ den Kaufgegenstand („Ware“) selbst hergestellt oder bei einem Lieferanten zur Weiterveräußerung an den Käufer erworben hat.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, WMQ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn WMQ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss – Vertragsabwicklung

- 2.1 Rechtsverbindliche Erklärungen zum Vertragsabschluss (Angebot und Annahme) sowie zur Abwicklung des Vertrages (z. B. Fristsetzungen und Mängelanzeigen) bedürfen der Schriftform, sofern im Kaufvertrag oder in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 2.2 Angebote durch WMQ erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sofern in dem Angebot nichts anderes angegeben ist, kann dieses durch den Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Käufer angenommen werden. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.3 Hat WMQ kein Angebot abgegeben, gilt die Bestellung einer Ware durch den Käufer als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann WMQ dieses Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang bei WMQ annehmen. Die Annahme kann ausdrücklich schriftlich oder schlüssig durch Auslieferung der Ware erklärt werden.
- 2.4 Proben und Muster dienen hinsichtlich der von WMQ geschuldeten Leistung als Vorgabe von Durchschnittswerten mittlerer Art und Güte. Der von WMQ gelieferte Kaufgegenstand (Ware) kann unter Einhaltung einschlägiger DIN-Norm bzw. im Rahmen vertraglich vereinbarter Eigenschaften von der Probe oder dem Muster abweichen. Vom Käufer gezogene Kontrollproben werden von WMQ nur dann anerkannt, wenn sie in Gegenwart eines von WMQ Beauftragten entnommen worden sind. Proben, Muster, Produktunterlagen, Prüfzeugnisse etc. bleiben Eigentum der WMQ.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus den vertraglichen Festlegungen im Einzelfall nichts anderes ergibt, gelten vereinbarte Preise ab Werk ohne Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Die Fälligkeit des Kaufpreises ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen des Kaufvertrags. Sofern der Kaufvertrag nichts Abweichendes regelt, wird der Kaufpreis bei Empfang der Ware und Zugang der Rechnung in EURO ohne Abzug sofort zur Zahlung in gesamter Höhe fällig. Ein Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3 Der Käufer kommt in Zahlungsverzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch WMQ bedarf, wenn er nicht spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Fälligkeit Zahlung leistet.



- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer gegen die Kaufpreisforderung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von WMQ anerkannt sind.
- 3.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Kaufpreisforderung ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie die Forderung von WMQ beruht.
- 3.6 WMQ ist nicht verpflichtet, einen Wechsel oder Scheck in Zahlung zu nehmen. Werden Wechsel oder Scheck von WMQ angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Erfüllung tritt somit erst dann ein, wenn sich WMQ aus dem Wechsel oder dem Scheck befriedigt hat und die jeweilige Forderung gegen den Käufer erloschen ist. Mit der Wechsel- oder Scheckannahme ist keine Stundung der Hauptforderung gegeben. Für angenommene Wechsel wird Diskont, bei solchen auf Nebenplätze und das Ausland werden Einzugsstellen und Kursverluste berechnet.
- 3.7 Wird nach Wechsel- oder Scheckannahme wegen Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers durch WMQ eine sofortige Zahlung aus der Hauptforderung verlangt, so gelten zugleich alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise ohne Abzug zu zahlen hat.
- 3.8 Tritt beim Käufer nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung oder Gefährdung seines Vermögens dergestalt ein, als in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder gegen ihn ein außergerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt bzw. ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder Wechsel- und Scheckproteste ergehen, ist WMQ berechtigt, die eigene Leistung bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer zu verweigern. Des Weiteren steht WMQ nach einmaliger angemessener Fristsetzung zur Zahlung das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß § 323 Abs. 1 BGB zu. Die Fristsetzung ist unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 3.9 Bei Lieferung bis 1 t wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 100% auf den Materialpreis hinzugerechnet. Bei loser Verladung bleibt Mehr- oder Minderbelieferung bis zu 10% der bestellten Menge vorbehalten. Für die Berechnung ist das von unserer Verladestelle ermittelte Gewicht maßgebend.

§ 4 Lieferbedingungen

- 4.1 Es gilt die von WMQ im eigenen Angebot oder in der Annahme einer Bestellung des Käufers angegebene Lieferzeit. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller für die Durchführung der Lieferung relevanten technischen Fragen voraus. Sofern ein Angebot von WMQ oder eine Bestellannahme durch WMQ keine Angaben zur Lieferzeit enthalten, beträgt die Lieferzeit zwei Wochen ab Werk.
- 4.2 Die Fälligkeit der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus Vertrag oder Gesetz für den Käufer ergebenden Pflichten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB bleibt für WMQ ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Nimmt der Käufer die bestellte Ware (Kaufgegenstand) nicht oder nicht rechtzeitig ab, obwohl ihm hierzu eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, hat er WMQ unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises sämtliche hieraus erwachsende Schäden zu ersetzen.
- 4.4 Mehrere Käufer haften als Käufergemeinschaft gesamtschuldnerisch für die Abnahme der bestellten Ware (Kaufgegenstand) und für die Kaufpreiszahlung. Die Leistung durch WMQ an einen Käufer wirkt für und gegen alle anderen Käufer einer Käufergemeinschaft. Sämtliche Käufer einer Käufergemeinschaft bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten gegenüber WMQ rechtsverbindliche Erklärungen für die Käufergemeinschaft abzugeben und von WMQ entgegen zu nehmen.
- 4.5 Kommt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstands in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Nebenpflichten gemäß § 241 BGB, ist WMQ berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Verzug geraten ist.



- 4.6 Im Fall eines Lieferverzugs wird der Käufer unverzüglich durch WMQ über die Verzögerung der Lieferung informiert und es wird eine neue Lieferfrist mitgeteilt. Wenn dem Kunden wegen unseres Verzuges ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Nettopreis desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Ein weitergehender Ersatz unsererseits wegen des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.

§ 5 Gefahrenübergang - Versendungskauf

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine Lieferung "Frei Frachtführer" (INCOTERMS 2010: FCA) vereinbart. Die Lieferung erfolgt ab Verladestelle des Lieferwerks. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer an der Verladestelle des Lieferwerks über.
- 5.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware (Kaufgegenstand) an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). WMQ ist in diesem Fall berechtigt, die Art der Versendung (insb. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) unter Würdigung der billigen Interessen des Käufers (§ 315 BGB) selbst zu bestimmen. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person an der Verladestelle des Lieferwerks über. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lieferwerk. Das gleiche gilt für anfallende Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- 5.3 Beim Versendungskauf hat der Käufer die ungehinderte Zufahrt zum Bestimmungsort und die unverzügliche Übernahme der Ware (Kaufgegenstand) sicherzustellen. Der Bestimmungsort muss gefahrlos erreichbar sein. Dies setzt im Einzelfall einen ausreichend befestigten, mit schwerem Lastwagen befahrbaren An- und Abfahrtsweg voraus. Das Abladen muss umgehend und ohne Gefahr für das Lieferfahrzeug erfolgen können. Sind die vorstehenden Voraussetzungen für die Anlieferung der Ware nicht gegeben, kann WMQ die Lieferung verweigern. Außerdem haftet der Käufer gegenüber WMQ für alle aus einer erschwerten Anliefersituation entstehenden Mehrkosten und Schäden. Mehrkosten, die bei Glätte, Eis, und Schneefall entstehen, sind ebenfalls vom Besteller zu tragen.
- 5.4 Sowohl für Schüttgüter als auch bei abgesackter Ware (z. B. Industrieminerale) erfolgt die Anlieferung nach Wahl des Käufers mit oder ohne Entladung durch WMQ. Eine entsprechende Festlegung ist im Kaufvertrag zu treffen (INCOTERMS 2010). Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.5 Ist der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gegenüber WMQ als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Das Lieferverzeichnis gilt durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- 5.6 Die Entsorgung von Transport- und alle sonstigen Verpackungen ist nach der Verpackungsordnung geregelt. Genauere Informationen können bei der WMQ direkt erfragt werden. Der Käufer hat für eine sachgemäße Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Euro-Tauschpaletten sind bei Empfang der Ware zu tauschen. Nicht getauschte Paletten gehen in das Eigentum des Käufers über und werden von WMQ berechnet.
- 5.7 Sofern der Käufer es wünscht, wird WMQ die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.



§ 6 Mängelhaftung – Schadensersatz – Rügepflicht

- 6.1 Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. WMQ übernimmt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Die Eignung unserer Produkte für eine bestimmte Verwendung wird durch WMQ nur dann gewährleistet, wenn dies mit dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, setzt die Geltendmachung der Mängelansprüche voraus, dass der Käufer gegenüber WMQ seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt.
- 6.3 Soweit ein Mangel des Kaufgegenstands vorliegt, ist WMQ nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist WMQ verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden richtet sich nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 6.4 dieser AGB. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Erweist sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als offensichtlich unbegründet, hat dieser WMQ die im Zusammenhang mit der Mangelanzeige entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 6.4 WMQ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung gegeben ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 438 BGB. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist jedoch 12 Monate.
- 6.6 Eine über die Festlegungen der Ziffern 6.1 bis 6.5 dieser AGB hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von WMQ.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 WMQ behält sich das Eigentum an sämtlichen Kaufgegenständen (Waren) bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung vor.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt erfasst im Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung auch sämtliche Kaufpreisforderungen aus Kaufverträgen über andere Kaufgegenstände.
- 7.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen durch den Käufer weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat WMQ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum von WMQ stehenden Kaufgegenstände (Waren) erfolgen.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.



- 7.5 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Für diesen Fall wird Folgendes vereinbart:
- 7.5.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit dem Kaufgegenstand entstehenden Erzeugnisse. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Kaufgegenstands wird durch den Käufer stets für WMQ vorgenommen. WMQ erwirbt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstands zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung bis zur Begleichung des Kaufpreises.
- 7.5.2 Der Käufer tritt WMQ mit Abschluss des Kaufvertrages alle zukünftigen Forderungen, die ihm aus einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstands gegenüber Dritten entstehen, in Höhe des Betrages ab, der aus der Veräußerung bzw. bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung anteilig aus dem Wert des Miteigentumsanteils erwächst. WMQ nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der jeweiligen Forderung ermächtigt. WMQ ist zugleich berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. WMQ verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug gerät und auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sind die vorstehenden Voraussetzungen für den Forderungseinzug durch WMQ gegeben, hat der Käufer gegenüber WMQ die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zu machen, die einschlägigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 7.6 WMQ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WMQ.

§ 8 Baustoffüberwachung

Dem von WMQ beauftragten Eigenüberwacher, den beauftragten Personen eines Fremdüberwachers sowie den Vertretern der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben der Kaufgegenstände zu entnehmen.

§ 9 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 9.1 Wir verarbeiten im Zuge der bestehenden oder der sich möglicherweise anbahnenden Geschäftsbeziehung regelmäßig Daten des Käufers. Hierzu gehören die frei zugänglichen Geschäftsdaten (z.B. Impressum) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer und Emailadressen von Mitarbeitern, die uns bekannt gegeben werden. Zahlungsmodalitäten und die Daten der handelnden Personen – werden elektronisch gespeichert.

Diese Daten werden soweit zur Auftragsabwicklung erforderlich auch Dritten (z.B. Speditionen, Paketdienstleistern, anderen beteiligten Unternehmen) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.

Der Käufer wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten und deren Rechte uns gegenüber eigenverantwortlich informieren.

- 9.2 Die Parteien werden im Hinblick auf personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und deren Mitarbeiter die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.



- 9.3 Personenbezogene Daten des Käufers werden von WMQ erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung eines Vertrags erforderlich ist.

Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Verkäufers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Käufer eingewilligt hat.

- 9.4 Dem Käufer ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung eines Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmenseigenschaft, Adresse und Bankverbindung erforderlich sind.

- 9.5 WMQ ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Kaufvertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Käuferseite zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Käufers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Käufers verwendet.

Für die Prüfung wird WMQ Leistungen von Auskunftseien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter (z.B. Creditreform) in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Käufers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

- 9.6 WMQ ist insbesondere berechtigt, die Daten des Käufers an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. WMQ wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

- 9.7 WMQ wird dem Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die den Käufer betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Käufer hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Käufer das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

- 9.8 Der Käufer kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten (I) für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem WMQ übertragen wurde oder (II) zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen des WMQs oder eines Dritten – wie ggf. nach der vorstehenden Ziffer 5 – nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung gegenüber dem WMQ widersprechen. Wenn der WMQ keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen kann, wird der WMQ die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

Der Käufer kann gleichfalls einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung gegenüber dem WMQ widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs wird WMQ die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden.

- 9.9 Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziffern 6 und 7 beschriebenen Rechte ist

WOLFF & MÜLLER Quarzwerke GmbH

Schwieberdinger Straße 107, 70435 Stuttgart

Tel. +493533 604-0 / Telefax +493533 604-11

E-Mail: anfragen@wm-quarzwerke.de



Die Adresse des Datenschutzbeauftragten lautet:

Datenschutzbeauftragter

c/o WOLFF & MÜLLER Quarzwerke GmbH

Schwieberdinger Straße 107, 70435 Stuttgart

Tel. 0711-8204-235 / Telefax 0711-8204-871235

E-Mail: DSB-BS@wolff-mueller.de

Die primär für WMQ zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/61 55 41 – 0 / Fax: 0711/61 55 41 – 15

E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

§ 10 Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln

Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln sowohl bei Lieferungen von Industriemineralen im Inland wie auch im Ausland gelten die INCOTERMS 2010.

§ 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 11.1 Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus allen Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Zusatzaufträgen der Geschäftssitz der WMQ.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3 Erfüllungsort für die Verpflichtung der WMQ zur Übereignung des Kaufgegenstands an den Käufer ist das jeweilige Lieferwerk der WMQ. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist der Sitz der WMQ.

§ 12 Teilunwirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht. In einem derartigen Fall sind der Käufer und WMQ verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die die Vertragspartner bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.